



Beschlossen auf dem Verbandstag vom 7. Oktober 1961,
geändert auf den Verbandstagen am 8. April 1967, am 18. Oktober 1969, am 3. April 1971, am 22. Februar 1975, am 19. März 1977,
am 10. März 1979, am 5. März 1983, am 9. März 1985 und am 27. April 2002.

Neufassung auf dem Verbandstag vom 27.11.2011,
geändert auf dem Verbandstag in Hamm am 15.03.2015, geändert auf dem Verbandstag in Witten am 26.03.2017, geändert auf
dem Verbandstag in Bonn am 31.03.2019, geändert auf dem Verbandstag auf dem Baldeneysee (Essen) am 26.06.2021, geändert
auf dem Verbandstag in Dortmund am 19.03.2023.

Präambel

Am 20. Mai 1905 wurde der Rheinisch-Westfälische Regatta-Verband e.V. in Düsseldorf und am 20. Dezember 1913 der Kölner Regatta-Verband e.V. in Köln gegründet. Beide Verbände sind Vorgängerorganisationen und Gründer des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V., der seit seiner Gründung 1961 als Landesruderverband die alleinige Vertretung der Interessen des Rudersportes in Nordrhein-Westfalen wahrnimmt.

Als weitere fünf für die Vereinsgründung notwendigen Vereine waren delegiert: Kölner Ruderverein von 1877, Kölner Rudergesellschaft von 1891, Wasser-Sport-Verein Düsseldorf Rudergesellschaft von 1893, Ruderverein Münster von 1882, Ruderklub am Baldeneysee.

Auf den Verbandstagen in Bonn am 31. März 2019 wurde die Verschmelzung des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. beschlossen.

Zur Erinnerung an den Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V., als Gründerverein und seiner Geschichte seit 1905, die ebenso wie die des Kölner Regattaverbandes auch zur Geschichte des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes gehört, lobt dieser jährlich einen Pokal auf den Nordrhein-Westfälischen Landesmeisterschaften im Rudern aus. Dieser Pokal wurde vom WSVD Düsseldorf auf der Hügelregatta 1906 gewonnen und anlässlich seines 125jährigen Vereinsjubiläum 2018 dem Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband übereignet.

Inhaltsverzeichnis:

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung,
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit
- § 5 Rechtgrundlagen
- § 6 Anti-Doping-Regelungen

B. Mitgliedschaft des Verbandes

- § 7 Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden

C. Verbandsmitgliedschaft

- § 8 Art der Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss aus dem Verband



D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Rechte der Mitglieder
- § 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 14 Beitragspflichten, Beiträge, Gebühren und Umlagen

E. Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes

I. Grundsätze

- § 15 Verbandsorgane
- § 16 Amtsduer und Ausscheiden
- § 17 Abstimmung und Wahlen
- § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

II. Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- § 19 Ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- § 20 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 21 Zuständigkeit des ordentlichen Verbandstages
- § 22 Außerordentlicher Verbandstag

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes

- § 23 Präsidium
- § 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums
- § 25 Vorstand nach § 26 BGB
- § 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB
- § 27 Geschäftsstelle
- § 28 Stabsstellen und Beauftragte
- § 29 Arbeitsgebiete/Fachressorts des Verbandes

F. Ruderjugend

- § 30 Ruderjugend

G. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- § 31 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 32 Rechnungsprüfung

H. Sonstige Bestimmungen

- § 33 Sportgerichtsbarkeit
- § 34 Ehrungen des Verbandes
- § 35 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen
- § 36 Datenschutz
- § 37 Beauftragter der Grundsätze der guten Verbandsführung
- § 38 Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt (PSG)
- § 39 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt
- § 40 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall
- § 41 Schlussbestimmungen



A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Grundlagen zur Satzung

Soweit in dieser Satzung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung insbesondere eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben und Funktionen im Haupt- und Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Die Begriffe „Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.“, „NW RV“ und „Verband“ sind in dieser Satzung synonym. Gleiches gilt für die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“ sowie „Verbandstag“ und „Mitgliederversammlung“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. (NW RV) ist am 7. Oktober 1961 in Duisburg gegründet worden.
- 2) Der NW RV hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. ist der Fachverband RUDERN im Land Nordrhein-Westfalen. Er ist der Zusammenschluss der Rudersport betreibenden Vereine und Ruderriege an den Schulen und Hochschulen im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen.
- 4) Der Stander des Verbandes zeigt in der linken Hälfte die Medaille des NW RV, ein Ruderblatt in Landesfarben, darauf zwei parallele Ruder in den Farben rot und grün, mittig überdeckt vom Landeswappen von Nordrhein-Westfalen. Der Stander wird in den Landesfarben umrandet.

§ 2 Zweck des Verbandes und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Zweck des NW RV ist:
 - a) Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe;
 - b) Förderung insbesondere des Rudersports in all seinen Ausprägungen im Leistungs- und Breitensport im In- und Ausland;
 - c) Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport;
 - d) Förderung, Unterstützung und Beratung der Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes;
 - e) Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - f) Förderung des Rudersport in Gemeinschaft mit anderen Vereinen und Gemeinschaften des NW RV, der nationalen und internationalen Ruderverbände, auch unter Nutzung von deren nicht eigenen Ausrüstungen, oder auch mittels Zurverfügungstellung deren eigener Ausrüstungen;
 - g) Vertretung des Rudersport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.



- 2) Dieser Zweck kann auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der aufgeführten Zwecke und Aufgaben erreicht werden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Schaffung und Fortentwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen sowie der Aus- und Weitergabe von Fördermitteln zur zeitgemäßen Ausübung des Vereins-, Sport- und Wettkampfbetriebes;
 - b) Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
 - c) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) Beteiligung an Regatten (Turnieren- und Wettkämpfen);
 - e) Veranstaltung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - f) Kampf für einen manipulations- und dopingfreien Sport

Der NW RV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden;

Bekenntnis und Umsetzung NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)

Der NW RV bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). und übernimmt ohne weiteren Umsetzungsakt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. (Spitzenfachverband) in der jeweils geltenden Fassung als die eigene; der NW RV kann eine eigene Anti-Doping-Ordnung erstellen;

- g) Durchführung, Förderung- und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter insbesondere der Übungsleiter, Trainer, und Wettkampfrichter;
- h) Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagement;
- i) Kampf gegen jede Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist;
- j) Teilhabe und Inklusion;
- k) Fortentwicklung und Förderung des Para-Ruderns, des Indoor-Rowing und des Coastal-Rowing sowie des Rudersports in all seinen Ausprägungen;
- l) Eintreten für das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit und für die Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport;
- m) Integration und Völkerverständigung;
- n) Ablehnung jeder Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung;
- o) Erhalt und Pflege der Natur, der Landschaft und der Ruderreviere;
- p) Nachhaltiges Handeln, Ressourcen sparsam zu nutzen und regenerativ zu erhalten, um den Verpflichtungen für zukünftige Generationen nachzukommen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der NW RV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der NW RV ist selbstlos tätig; der NW RV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NW RV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NW RV. Davon ausgenommen sind die steuerlich unschädlichen Zuwendungen gem. § 58 AO.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Verbandsvermögens.
- 5) Der NW RV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- 6) Der NW RV lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- 1) Der NW RV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 2) Der NW RV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung – Good Governance (Toleranz, Respekt und Würde; Nachhaltigkeit und Verantwortung; Partizipation; Haltung; Transparenz; Integrität; sowie Gleichstellung der Geschlechter). Zur näheren Regelung gibt er sich eine Ordnung Grundsätze der guten Verbandsführung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. sind die Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse, die der Verband durch die Zuständigkeit seiner Organe trifft. Sie sind für die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen sowie die Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- 2) Zur Veröffentlichung und Wirksamkeit von offiziellen Mitteilungen des Verbandes gilt die Homepage des NW RV im Internet als offizielles Verlautbarungsorgan des NW RV.
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben können u.a. folgende Ordnungen erlassen werden:
 - Grundsätze der guten Verbandsführung im NW RV (Beschlussfassung Vorstand, Bestätigung Verbandstag);
 - Finanzordnung des NW RV (Beschlussfassung Vorstand);
 - Geschäftsordnung für das Präsidium (Beschlussfassung Präsidium);
 - Geschäftsordnung für den Vorstand (Beschlussfassung Vorstand);
 - Rechtsordnung (Beschlussfassung Verbandstag);
 - Beitragsordnung (Beschlussfassung Verbandstag);
 - Datenschutz-Ordnung (Beschlussfassung Vorstand);
 - Anti-Doping-Ordnung (Beschlussfassung Vorstand);



Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zum Kinder- und Jugendschutz (Beschlussfassung Vorstand, Bestätigung Verbandstag);

Ehrungsordnung (Beschlussfassung Verbandstag);

Jugendordnung (Beschlussfassung Jugendleitervollversammlung (Jugendtag), Bestätigung Präsidium).

- 4) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Ordnungen sowie ihre Änderungen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 6) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Gleichermaßen gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.
- 7) Wird in dieser Satzung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E-Mail.
- 8) Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem NW RV einverstanden, die Einberufung zu den Verbandstagen des NW RV an diese Adresse zu erhalten.
- 9) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkstage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem NW RV bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 10) Die Satzung des NW RV entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LandesSportBund NRW e.V.

§ 6 Anti-Doping Regelungen

- 1) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NW RV (Verband) auf den DRV (Spitzenfachverband) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- 2) Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenfachverbandes (Deutscher Ruderverband e.V./DRV) auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DRV (Spitzenfachverband) anzuerkennen und umzusetzen.

B. Mitgliedschaft des Verbandes

§ 7 Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. ist Mitglied
 - a) im Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband)
 - b) im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. (Landesverband)
- 2) Der NW RV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser übergeordneten Verbände (Spitzenfachverband, Landesverband) als verbindlich an.
- 3) Der NW RV ist Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V.
- 4) Der NW RV hat das Recht auf Mitgliedschaft in weiteren Institutionen. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.



C. Verbandsmitgliedschaft

§ 8 Art der Mitgliedschaft

- 1) Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder;
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Rudervereine, die „Rudern“ als Bestandteil ihres Namens führen;
 - b) Vereine, deren Schwerpunktsportart für alle Mitglieder der Rudersport ist;
 - c) Rudersport treibende Vereine;
 - d) Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, und zwar unabhängig vom Grad ihrer Selbstständigkeit, deren Mitglieder den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch die anderen Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere;
 - e) Rudersporttreibende Vereine, deren Mitglieder einerseits den Rudersport betreiben, aber auch andere Sportarten ausüben können und deren Mitglieder nicht in eigenen autark handelnden, parteifähigen Abteilungen organisiert sind. Hierbei können sowohl der Rudersport als auch andere Sportarten Schwerpunktsportart sein, aber auch mehrere;
 - f) Schülerrudervereine und -riege;
 - g) Regattavereine/-verbände;
 - h) Hochschulinstitute u.a. für Sport- und Sportwissenschaften.
- 3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den Rudersport unterstützen oder fördern möchten.
- 4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Nordrhein-Westfalen über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im NW RV wird durch Aufnahme erworben.
- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des NW RV zu richten.
- 3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:
 - a) die aktuelle Satzung;
 - b) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den NW RV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß § 7 Absatz 1 als verbindlich anerkannt werden;
 - c) Verpflichtungserklärung zum Lastschrifteinzug;
 - d) Nachweis der Mitgliedschaft im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV). Verbandsvereine - mit Ausnahme von Schülerrudervereinen und -riege - sollen Mitglied im Deutschen



Ruderverband sein bzw. spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme werden; Mitglieder, die innerhalb dieser Frist nicht Mitglied im DRV werden oder aus dem DRV austreten, können aus dem NW RV ausgeschlossen werden;

- e) Nachweise der Mitgliedschaft in einem Kreissportbund, Stadtsportbund, Gemeindesportverband oder Stadtsportverband. Verbandsvereine - mit Ausnahme von Schülerrudervereinen und -riege - sollen Mitglied in einem der genannten Verbände sein bzw. spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme werden; Mitglieder, die innerhalb dieser Frist nicht Mitglied werden oder aus einem der genannten Verbände austreten, können aus dem NW RV ausgeschlossen werden;
 - f) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister;
 - g) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes;
 - h) die genaue Bezeichnung des Namens, der Postanschrift sowie seine Kontaktdaten (Internetadresse, E-Mail-Adresse, Telefon) und der Flagge, unter denen das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll.
- 4) Schülerrudervereine und -riege müssen aus Schülern einer Schule bestehen, einen aus ihrer Mitte gewählten Vorstand besitzen und über einen von der Schule bestellten Verantwortlichen (Protektor) verfügen.
 - 5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - 6) Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend.
 - 7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums des NW RV durch den Verbandstag gewählt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im NW RV endet durch:
 - a) Austritt aus dem NW RV;
 - b) Auflösung des Mitgliedsvereins oder Löschung im Vereinsregister;
 - c) Ausschluss aus dem NW RV;
 - d) Auflösung des NW RV;
 - e) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - f) Verlust oder Beendigung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des NW RV. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt.



§ 11 Ausschluss aus dem Verband

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwidderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, z.B.
 - a) schuldhafte grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere gegen den Zweck des Verbandes;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes;
 - c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung;
 - d) Nichtmitgliedschaft im Deutschen Ruderverband;
 - e) Nichtmitgliedschaft in einem Kreissportbund, Stadtsportbund, Gemeindesportverband oder Stadtsportverband.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und jedes Mitglied berechtigt. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen.
- 6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren vor dem Verbandstag abgeschlossen ist.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und Aufgaben sowie Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des NW RV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Verbandstag durch Delegierte aus.
- 3) Die fördernden Mitglieder können dem Verbandstag als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.
- 4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verbandes e.V. mit Sitz und Stimme am Verbandstag teil.
- 5) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts der ordentlichen Mitglieder für den Verbandstag nicht übertragbar.



§ 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des NW RV sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- 2) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum NW RV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Sie werden eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufnehmen.
- 3) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- 4) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem NW RV jährlich per digitalem Datensatz den Mitgliederbestand unter Beachtung der Beitragsordnung des NW RV - aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. - zu melden. Die Meldepflicht wird durch den Abruf dieser Daten durch den NW RV beim LSB NRW erfüllt. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.
- 5) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem NW RV für die Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung ihrer vertretungsberechtigten Vorstände gemäß § 26 BGB, die für die Verbandsarbeit relevanten Aufgabenträger, die aktuelle Satzung, den gültigen Freistellungsbescheid, sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) oder des SEPA-Mandats zu melden. Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt.
- 6) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zu melden.

§ 14 Beitragspflichten, Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und der Gebühren für Verwaltungsleistungen sowie die jeweiligen Fälligkeiten beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Beiträge sind zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Eine frühere Fälligkeit kann der Verbandstag beschließen.
- 3) Gebühren und deren Fälligkeit für die Ausrichtung von Lehrgängen, Leihgebühren, Gebühren, die keine Verwaltungsleistung darstellen u.ä. legt der Vorstand fest.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge, Umlagen und Gebühren gem. Abs. 1 und 3) zum Fälligkeitszeitpunkt im Lastschriftverfahren zu zahlen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren zu gewähren.
- 6) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der NW RV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen



der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal des 2-fachen des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen. Der Verbandstag beschließt die Umlage und deren Fälligkeit mit einfacher Mehrheit.

- 7) Die Verbandsmitglieder können Versicherungsleistungen der Sporthilfe NRW e.V. direkt in Anspruch nehmen. Die Sporthilfe NRW führt auch Umlagen für die GEMA, Verwaltungsberufsgenossenschaft und ggfs. weitere ab. Die vom NW RV geschuldeten Beiträge, Umlagen; Prämien sind von den Verbandsmitgliedern nach folgenden Grundsätzen auszugleichen:
 - a) Die Mitglieder des NW RV sind verpflichtet, die von der Sporthilfe e.V. festgelegten Beiträge, Umlagen für Verwaltungsberufsgenossenschaft und GEMA zu entrichten.
 - b) Der NW RV tritt die Ansprüche an seine Mitgliedsvereine auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen an die Sporthilfe NRW ab und kommt so seiner Zahlungspflicht gemäß Satzung der Sporthilfe NRW e.V. nach.
- 8) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.
- 9) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des NWRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem NW RV befreit.
- 10) Näheres regelt die Beitragsordnung des NW RV, die vom Verbandstag beschlossen wird.

E. Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes

I. Grundsätze

§ 15 Verbandsorgane

- 1) Die Organe Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e. V. sind:
 - a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung);
 - b) das Präsidium;
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Amtszeit und Ausscheiden

- 1) Die Amtszeit der gewählten Organmitglieder sowie der Mitglieder der Gremien, Funktionen und Einrichtungen beträgt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Wiederwahl und -bestellung ist zulässig.



- 2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch das Präsidium vorgenommen werden.
- 3) Die kommissarische Ergänzung von Vertretern der Mitgliedsverbände im NW RV Präsidium regelt deren jeweilige Verbandssatzung; die der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Regelung vorsieht.
- 2) Alle Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des NW RV bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
Bei der Ermittlung der Mehrheiten werden Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
- 3) Beschlussfassungen zu Änderungen des Zwecks des Verbandes (§ 33 BGB) erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 5) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des NW RV, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung des NW RV, in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
- 6) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- 7) Wird nach der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen für eine Position mehr als ein Bewerber zur Wahl erfolgt die Wahl geheim. Grundsätzlich wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 9) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des NW RV. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzugeben. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.
- 10) Für die Wahl der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie der Mitglieder der Gremien, Funktionen und Einrichtungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.



- 11) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet bei gleicher Stimmzahl das Los.
- 12) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts-, Finanz- und Liquiditätslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die unter § 3 Abs. 26 EStG (begünstigte Tätigkeiten) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes nach §26 BGB entscheidet der Verbandstag über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, er ist dabei von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern usw.) abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des NW RV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NW RV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlich abzugsfähigen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



II. Mitgliederversammlung (Verbandstag)

§ 19 ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- 1) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V. Er findet als Präsenzveranstaltung statt. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des NW RV übertragen hat.
Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 2) Der Verbandstag tritt grundsätzlich alle zwei Jahre zusammen, in begründeten Fällen z.B. in Zeiten "höhere Gewalt" auch später. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungegründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen aus § 19 dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung im Internet und mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mit Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des NW RV im Internet gilt der Verbandstag als ordentlich eingeladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Ordnungsgemäße Anträge der Verbandsorgane und Verbandsmitglieder sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag dem Vorstand einzureichen.
- 5) Ordnungsgemäße Anträge müssen eine Woche vor dem Verbandstag veröffentlicht werden.
- 6) Über verspätete Anträge ist auf dem Verbandstag nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit des Verbandstages beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung können durch Dringlichkeitsantrag nicht mehr den Weg auf den Verbandstag finden.
- 7) Der Vorsitzende, jeweils einer der Sprecher oder ein von ihm bzw. ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied leitet den Verbandstag.
- 8) Über die Beschlüsse und Wahlen des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) dem Vorstand gem. § 26 BGB;
 - d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 2) Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung zum 01.01. des Jahres in dem der Verbandstag stattfindet, maßgeblich. Den ordentlichen Mitgliedern des NW RV stehen folgende Delegiertenstimmen zu:



- a) Rudervereine, selbständige und unselbstständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen, Schülerrudervereine und –riegen: für je 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;
 - b) Schüler- und Jugendruderverbände : je eine Stimme;
 - c) Regattavereine/-verbände : je eine Stimme;
 - d) Hochschulinstitute : je eine Stimme.
- 3) Mitglieder des Präsidiums/des Vorstandes, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Sie können zudem Delegierte der ordentlichen Mitglieder sein.
 - 4) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.
 - 5) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungs- und Stimmberichtigung durch eine schriftliche Vollmacht - die Textform ist hier nicht ausreichend - nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.
 - 6) Fördernde Mitglieder können am Verbandstag mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - 7) Die Mitglieder von Gremien, Funktionen und Einrichtungen des NW RV können am Verbandstag teilnehmen und erhalten ein Rederecht.
 - 8) Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und deren Rederecht zulassen.

§ 21 Zuständigkeiten des ordentlichen Verbandtages

- 1) Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:
 - a) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsprüfung, sowie weiterer Beauftragter, soweit die Satzung dies vorsieht;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - g) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - i) Änderung der Satzung;
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des NW RV übertragen ist;



- k) Bestätigung des vom Vorstand bestellten Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung im NW RV.
 - l) Bestätigung des vom Vorstand bestellten Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt im NW RV.
- 2) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Delegierten;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands;
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der abgelaufenen Geschäftsjahre;
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Entlastung des Präsidiums;
 - g) ggf. Änderung der Satzung;
 - h) Wahlen;
 - i) Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - j) ggf. Anträge;
 - k) Verschiedenes.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

- 1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 2) Der außerordentliche Verbandstag kann für alle Angelegenheiten des ordentlichen Verbandstages zuständig sein.
- 3) Die Tagesordnung wird in Abweichung der obligatorischen Festlegungen von § 21,2) vom Vorstand nach Maßgabe von Zweck und Grund der Einberufung gem. § 22,1) festgesetzt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 19 bis 21 für den ordentlichen Verbandstag sinngemäß auch für den außerordentlichen Verbandstag mit Ausnahme von § 19,2) und 4).



III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes

§ 23 Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand nach § 26 BGB;
 - b) den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Leitern der Fachressorts / Arbeitsgebiete gem. § 29;
 - c) für die Ruderjugend aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden (Sprecher);
 - d) jeweils eines Vertreters eines im Schwerpunkt leistungssportlich und eines im Schwerpunkt breitensportlich orientierten ordentlichen Mitglieds gem. § 8,2) a)-e). Die Vertreter müssen zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl dem BGB-26er-Vorstand des Mitgliedes angehören und bleiben ungeachtet dieser Angehörigkeit bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung des NW RV im Präsidiumsamt des NW RV. Im Übrigen gilt § 16.
 - e) Leistungssportkoordinator (ex officio) mit beratender Stimme;
 - f) Geschäftsführer (ex officio) mit beratender Stimme;
 - g) Ehrenvorsitzende des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e.V.
 - h) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- 2) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden bzw. die Sprecher des Vorstandes einberufen.
- 3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, jeweils einem der Sprecher oder dem von den Sprechern oder dem Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
- 4) Bei Verhinderung der unter 2) genannten kann die Präsidiumssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 5) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 3) genannten anwesend ist
- 6) Die Ladungsfrist für Präsidiumssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.
- 7) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:
 - a) in Form einer Telefonkonferenz,
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- 8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn es fristgerecht vom Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes eingeladen wurde und mindestens 8 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.



§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- 1) Das Präsidium hat die mit dieser Satzung festgelegten Ziele zu verwirklichen und die vom Verbandsstag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entwicklung der sportpolitischen Zielsetzung des NW RV;
 - b) Entwicklung und Organisation der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte.
 - c) Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der ständigen Fachressorts und bestimmt die inhaltliche Arbeit und Aufgabenschwerpunkte.
 - d) Das Präsidium plant und erarbeitet die Budgetvorschläge für die Fachressorts.
 - e) Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Fachressorts sowie der Ruderjugend und stimmt sie aufeinander ab.
 - f) Das Präsidium berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen.
 - g) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
 - h) Aufgaben, die sich aus Zuordnung dieser Satzung ergeben.

§ 25 Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- 2) Der Verbandstag kann einen Vorsitzenden (Sprecher) oder zwei Sprecher wählen.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verband wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.
- 4) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden bzw. einen Sprecher einberufen.
- 5) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, jeweils einem der Sprecher oder dem von den Sprechern oder dem Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
- 6) Bei Verhinderung der unter 4) Genannten kann die Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 7) Die Sitzung wird von dem mehrheitlich gewählten Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Sitzungsleiter gemäß der unter 4) Genannten anwesend ist.
- 8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen gem. § 17,5 fassen.
- 9) Die Ladungsfrist beträgt mindestens ein Tag.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vom Vorsitzenden (Sprecher), den Sprechern oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.



§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands nach § 26 BGB

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um und verwaltet das Verbandsvermögen. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.
- 3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Vertretung des Verbandes in Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte in Verbänden, Vereinen, Körperschaften und Gesellschaften.
- 4) Die Arbeitsgebiete/Fachressorts Leistungssport und Finanzen sind jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugeordnet. Die weitere interne Aufgabenverteilung und deren Außendarstellung stellt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können auch die Sach- und Projektbearbeitung von Arbeitsgebieten/Fachressorts übernehmen.
- 6) Die Geschäftsordnung legt insbesondere fest, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- 7) Der Vorstand kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- 8) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in seiner Geschäftsordnung geregelt.
- 9) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

§ 27 Geschäftsstelle

- 1) Der Verband kann zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- 2) Die Regelungen zur Organisation der Geschäftsstelle trifft der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 28 Stabsstellen und Beauftragte

- 1) Der Vorstand kann zur Beratung Stabsstellen besetzen.
- 2) Der Verband kann weisungsunabhängige Beauftragte u.a. zur Erfüllung verbandspolitischer oder legislativ vorgegebener Aufgabenstellungen einsetzen.
- 3) Die Inhaber von Stabsstellen sowie Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen teilnehmen.
- 4) Sie können fakultativ Fachleute hinzuziehen.
- 5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, können Beauftragter zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Präsidiums sein.



§ 29 Arbeitsgebiete/Fachressorts des Verbandes

- 1) Im Verband können nach Bedarf u.a. folgende Arbeitsgebiete/Fachressorts eingesetzt werden:
 - a) Leistungssport;
 - b) Wanderrudern;
 - c) Breitensport;
 - d) Ruderreviere und Umwelt;
 - e) Lehrgangswesen;
 - f) Regattawesen;
 - g) Verbandssoftware /-administration;
 - h) Datenschutz;
 - i) Behindertensport;
 - j) Indoor-Rowing;
 - k) Coastal-Rowing;
 - l) Gesundheitswesen;
 - m) Öffentlichkeitsarbeit;
 - n) Jugend- und Schülerrudern;
 - o) Schulsport;
 - p) Sonderaufgaben.
- 2) Die Fachressorts werden von einem Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums geleitet, die jeweils vom Verbandstag gewählt werden. In einem Fachressort können verschiedene Arbeitsgebiete zusammengeführt werden.
- 3) Bei einer Vakanz der Leitung eines Ressorts zwischen den Verbandstagen bestimmt der Vorstand die Leitung nach vorheriger Anhörung des Präsidiums.
- 4) Mögliche weitere Mitglieder der Fachressorts werden vom Präsidium berufen.

F. Ruderjugend

§ 30 Die Ruderjugend

- 1) Die Ruderjugend des NW RV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- 2) Die Ruderjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- 3) Die Aufsicht über das Kassenwesen der Ruderjugend führt der Vorstand nach § 26 BGB.
- 4) Die Amtsduer der Organe der Ruderjugend kann von der Amtsduer der Organe des NW RV abweichen.
- 5) Näheres regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ruderjugend beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Sie darf der Satzung des NW RV nicht widersprechen.



G. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

§ 31 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr des NW RV ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung wird in Anlehnung an die Vorschriften des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Berücksichtigung der Vorgaben der öffentlichen Zu- schussgeber erstellt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 3) Der Vorstand legt dem Verbandstag die Jahresrechnung mit den Berichten der Rechnungsprüfer sowie den in der Finanzordnung beschriebenen Erläuterungen und Unterlagen für die abgelaufenen Geschäftsjahre Prüfung vor.

§ 32 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung des Verbandes einschließlich der Ruderjugend wird für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- 2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Verbandes (§ 17 (11)), von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen. Wer die Prüfung durchführt, liegt ausschließlich im Ermessen der gewählten Rechnungsprüfer.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung und Rechnungslegung zu prüfen.
- 4) Die Rechnungsprüfer legen ihren Abschlussbericht dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vor. Vorab ist der Vorstand über den Abschlussbericht zu unterrichten.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Sportgerichtsbarkeit/Verbandsstrafen

- 1) Die Sportgerichtsbarkeit und die Verhängung von Verbandsstrafen im NW RV werden vom Vorstand ausgeübt.
- 2) Er kann folgende Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen:
 - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung;
 - b) Auflagen und Weisungen;
 - c) Rückerstattungen von Zuschüssen und Zuwendungen;
 - d) Geldbuße bis zu 1.000,- €;
 - e) öffentliche Verwarnung;
 - f) befristetes Ruhen von Mitgliedsrechten;
 - g) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im NW RV;
 - h) Entzug einer Lizenz des NW RV;
 - i) Ausschluss aus dem Verband.
- 3) Vor der Entscheidung über die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.



- 4) Die Androhung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen.
- 5) Die Maßnahme ist mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Der Verbandstag entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren vor dem Verbandstag abgeschlossen ist.

§ 34 Ehrungen des Verbandes

- 1) Der Verband kann verdiente Sportler und Persönlichkeiten, die den Rudersport in Nordrhein-Westfalen über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben ehren durch:
 - a) Ernennung auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden;
 - b) Verleihung von Siegernadeln;
 - c) Verleihung von Verdienstnadeln.
- 2) Vorschläge zu solchen Ehrungen sind dem Präsidium von den Organen des Verbandes mitzuteilen.
- 3) Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.
- 4) Die Siegernadeln und Verdienstnadeln werden durch Beschluss des Präsidiums verliehen.
- 5) Näheres sowie weitere Ehrungen kann die Ehrenordnung des NW RV regeln.

§ 35 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.



§ 36 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse
 - a) der Mitglieder des NW RV gem. § 8,1) a)-c),
 - b) der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des NWRV gem. § 8,1) a)-b), erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie u.a. Teilnahme an und Veranstaltungen von Ruderregatten und anderen sportlichen Wettbewerben, Kaderfindung, -entwicklung, -training, Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf die DS-GVO das BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder und Mitarbeiter zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 3) Zu Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der NW RV gemäß DS-GVO und BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder einsehen.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder des NW RV gemäß § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den NW RV hinzuweisen und - wo erforderlich - deren Zustimmung einzuholen.
- 5) Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelm Mitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelm Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- 6) Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.
- 7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 8) Der Datenschutzbeauftragte wird unmittelbar dem Vorsitzenden oder einem der Sprecher des Vorstands unterstellt. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weitungsfrei.
- 9) Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutzordnung.



§ 37 Beauftragter der Grundsätze der guten Verbandsführung

- 1) Der Vorstand des NW RV kann einen Beauftragten der Grundsätze guter Verbandsführung (Beauftragter GdgV) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.
- 2) Der Beauftragte GdgV darf weder ein Amt im Vorstand oder im Präsidium des NWRV innehaben noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach §26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.
- 3) Die Aufgaben des Beauftragten GdgV kann auch von einem der gewählten Rechnungsprüfer (§ 32) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 37, 1) durch den Vorstand des NW RV.
- 4) Der Beauftragter GdgV hat folgende Aufgaben:
 - a) Präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen, Einrichtungen und Mitarbeiter;
 - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
 - c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des NW RV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.
- 5) Der Beauftragte GdgV verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.
- 6) Näheres kann eine Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV)“ regeln, die vom Beauftragten GdgV im Einvernehmen mit dem Vorstand des NW RV erstellt wird und vom Verbandstag bestätigt werden muss.

§ 38 Präventionsbeauftragter für sexualisierte Gewalt (PSG)

- 1) Der Vorstand des NW RV kann einen Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt (Beauftragter PSG) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.
- 2) Die Aufgaben des Beauftragten PSG können auch von einem Mitglied des Präsidiums (§ 23) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 38, 1) durch den Vorstand des NW RV.
- 3) Der Beauftragter PSG hat folgende Aufgaben:
 - a) Präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen, Einrichtungen und Mitarbeiter;
 - b) Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;
 - c) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des NW RV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise insbesondere im Zuge einer möglichen Intervention.
- 4) Der Beauftragte PSG verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.
- 5) Näheres kann ein Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (PSG) zum Kinder- und Jugendschutz regeln, das vom Beauftragten PSG im Einvernehmen mit dem Vorstand und relevanten Funktionsträgern des NW RV erstellt wird und vom Verbandstag bestätigt werden muss.



§ 39 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- 1) Ehrenamtlich Tätige des Verbandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31a BGB.

§ 40 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Im Falle der Auflösung bestellt der außerordentliche Verbandstag zwei Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Ruderverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Schlussbestimmungen

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Dortmund, den 19.03.2023